

G E S E T Z E N T W U R F

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Fälle häuslicher Gewalt

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei

Das Saarländische Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPoIDVG) vom 6. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1133, 1134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland vom 08.12.2021 (Amtsbl. 2022 I S. 52), wird wie folgt geändert:

A. § 38 Abs. 1 S. 1 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„im Einzelfall bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leben, Leib oder Freiheit einer Person erheblich gefährden oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen wird.“

B. § 38 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die Anordnung eines technischen Mittels zur Aufenthaltsüberwachung ist auch zulässig, soweit gegen eine der in Satz 1 genannten Personen eine Anordnung nach § 12 Absatz 2 bis 4 Saarländischen Polizeigesetzes verhängt wurde, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen dort Straftaten nach Satz 1 begehen werden oder Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sich diese der Anordnung widersetzen wird.“

C. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten aufgrund richterlicher Anordnung zu einem Bewegungsbild verbunden werden.“

D. § 38 Abs. 2 Satz 2 (alt) wird zu Satz 3 (neu)

E. § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt neugefasst:

„zur Verhütung oder zur Verfolgung einer der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Straftaten,“

F. § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

d) Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote nach § 12 Absatz 2 Satz 1

G. Nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 neu eingefügt:

„zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person im Sinne des Abs. 1 S. 1 Nr. 3,“

H. In Abs. 3 Satz 7 und 8 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :**Zu Artikel 1:**

Die Zahl der Fälle häuslicher Gewalt nimmt in Deutschland und im Saarland weiterhin bedenklich zu. Nach dem Bundeslagebild "Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023" vom 19.11.24 wurden im Jahr 2023 bundesweit 180.715 weibliche Opfer gemeldet – ein Anstieg von 5,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Besonders alarmierend ist, dass es danach 360 Femizide gab. Auch im Saarland stieg 2023 die Zahl der gemeldeten Fälle häuslicher Gewalt auf 3.077, darunter zwei tödliche Gewalttaten gegen Frauen und sieben versuchte Tötungsdelikte.

Diese Entwicklungen verdeutlichen die dringende Notwendigkeit, den Schutz für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, weiter zu stärken. Bestehende Maßnahmen wie gerichtliche Näherungs- und Kontaktverbote bieten nicht ausreichend Schutz, da sie nur schwer zu überwachen sind.

Das Bundesland Hessen hat deshalb 2023 sein Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) verschärft. Diesem Beispiel wollen wir im Saarland folgen und die bereits bestehende landesrechtliche Grundlage für elektronische Aufenthaltsüberwachungen zum besseren Schutz vor häuslicher Gewalt ausweiten. Durch eine solche Maßnahme kann das Saarland den Opferschutz verbessern und ein starkes Zeichen gegen häusliche Gewalt setzen.

Da über die landesrechtlichen Vorschriften der Einsatz von elektronischen Fußfesseln nur kurzfristig und vorübergehend erfolgen kann, braucht es baldmöglichst eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes des Bundes. Hessen hat dazu im September 2024 im Bundesrat eine Initiative angestoßen, um bundesweit die elektronische Überwachung in Fällen häuslicher Gewalt nach dem sog. spanischen Modell zu ermöglichen. Dabei soll es möglich werden, eine „virtuelle Schutzzone“ zu ziehen, um sowohl die Betroffene als auch die Polizei zu alarmieren, sollte sich der Täter auf eine bestimmte Distanz nähern.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.